

Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 070/21				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung					Datum: 25.11.2021				
Tagesordnungspunkt									
Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung									
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium			Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
02.12.2021	VA Grasleben			nö					
13.12.2021	GR Grasleben			ö					
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit				
Ergebnishaushalt	☐	Kosten	ca. 3500 Mehrkosten	EUR	gefertigt:		Gemeinde- direktor:		
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Grams		gez. Janze		
Kostenstelle		Sachkonto			(Grams)		(Janze)		
Ansatz		EUR	verfügbar						

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten in der vorliegenden Fassung.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung ist im Zuge der Konstituierung dahingehend angesprochen worden, ob möglicherweise eine Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung notwendig sein könnte. Ein einfacher Vergleich durch die Verwaltung hat ergeben, dass zwischen den einzelnen Gemeinden erhebliche Unterschiede in den Aufwandsentschädigungssatzungen bestehen. Hier ist zum Beispiel deutlich geworden, dass die Satzung der Gemeinde Rennau letztmalig im Jahr 1987 angepasst worden ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – die Aufwandsentschädigungen in den Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde vom Grundsatz her synchronisiert / angeglichen werden sollten. Hier sei zum Beispiel auf die Gebühren für Kindertagesstätten hingewiesen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung für die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden einen grundsätzlich gleichen Satzungsinhalt vor.

Die überarbeiteten Beträge weisen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung keine Verringerung auf und wurden überwiegend bis zum aktuellen Maximalbetrag (der Gemeinden bzw. der Samtgemeinde) erhöht. Der jeweilige Maximalbetrag aus einer der fünf Satzungen wurde nicht

erhöht, sodass stets der „höchste Satz“ weiterhin Bestand haben wird. Insofern findet ganz eng genommen keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im eigentlichen Sinne statt, sondern eher ein Anpassen / Nachziehen für die Gemeinden (bzw. Samtgemeinde) mit geringeren Sätzen.

Vom Grundsatz her gibt es vielerlei Argumente, Aufwandsentschädigungen höher oder niedriger ausfallen zu lassen. Dies könnte zum Beispiel am Aufgabenumfang, an der Größe oder auch an vielen anderen Indikatoren festgemacht werden. Hier sei beispielsweise erwähnt, dass einzig die Gemeinde Querenhorst einen eigenen Kindergarten betreibt und entsprechend hier mehr belastet ist. Dafür hat die Gemeinde Rennau drei Ortsteile und Grasleben ist flächenmäßig und einwohnermäßig die größte Gemeinde. In Mariental gab es gewissen Steuerungsbedarf hinsichtlich der Höfe oder der Sanierung des Gemeindezentrums mit Ehrenamtlichen. Mit den angeführten Beispielen wird die hohe Belastung aus unterschiedlichen Gründen für die verschiedenen Gemeinden deutlich, weshalb die Verwaltung von einer Gleichartigkeit ausgeht. Die Ratsmitglieder aller Gemeinden sollen die gleiche Aufwandsentschädigung und das gleiche Sitzungsgeld erhalten. Die angemessene Würdigung des Ehrenamtes Ratsmitglied bei einem steigenden Druck durch die Öffentlichkeit sollte nicht vergessen werden.

In wenigen Bereichen sind dennoch minimale Unterschiede vorgesehen. Bspw. erhalten die Bürgermeister der Gemeinden Grasleben und Mariental eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €, während diese für die Gemeinden Querenhorst und Rennau 150,00 € beträgt. Geht man von den Einwohnerzahlen aus, so ist der Zeitumfang für den Bürgermeister / die Bürgermeister in den größeren Gemeinden ggf. größer. Selbstredend gibt es auch Argumente, die gegen eine solche Abstufung sprechen. Zum Beispiel hat Rennau die meisten Schützenfeste, in Grasleben sind aber auch die meisten runden Geburtstage für den Bürgermeister „abzuarbeiten“.

Zusammenfassend muss einzig der Rat entscheiden, wie hoch die Aufwandsentschädigungen festgelegt werden. Es gibt bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für alle Bereiche kein „schwarz oder weiß“ bzw. „richtig oder falsch“.

Sehr deutlich muss ausgeführt werden, dass die Höhe der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen noch weit unter der durch die sogenannte Entschädigungskommission für angemessen bewerteten Beträge liegt. Hier sei auf das jedem Ratsmitglied zugegangene „Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen 2021-2026 Seite 89 ff.“ verweisen. Danach sei zum Beispiel eine Aufwandsentschädigung von Samtgemeinden in „unserer“ Größenklasse bis 210 Euro monatlich angemessen.

Vom Grundsatz her schlägt die Verwaltung vor, wie beschrieben zu verfahren.

Hinweise:

Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung wird mit Mehrkosten von ca. 3.500 €/pa für die Gemeinde Grasleben gerechnet (Basisjahr 2020).

- Neu enthalten: Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Pflegebedürftige mit entsprechenden Nachweis gezahlt.
- Bei einer Verhinderung von Ratsmitgliedern von mehr als 3 Monaten entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der

Aufwandsentschädigung. So sollen Aufwandsentschädigungen ohne jeglichen Aufwand verhindert werden.

- Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 €.
- Der stellv. Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Diese Vorlage wird gleichlautend in der Samtgemeinde, aber auch in allen Mitgliedsgemeinden in die Räte eingebracht.

Anlagen:

- Aufwandsentschädigungssatzung (neu)
- Aufwandsentschädigungssatzung (alt)
- Kostenübersicht

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Kostenübersicht

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Monatliche Aufwands- entschädigung	Vorschlag	Ratsvorsitzende/r Bürgermeister/in	Vorschlag	1. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	2. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	3. Stv. SGB
Samtgemeinderat	01.11.2016	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	35,00 €	17,50 €
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997	26,00 €	50,00 €	128,00 €	150,00 €	51,00 €	50,00 €	36,00 €	25,00 €	./.
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	15,00 €	50,00 €	90,00 €	150,00 €	26,00 €	50,00 €	15,00 €	25,00 €	./.
	Frak- tions-/ Gruppen- vorsitz	Vorschlag	Beige- ordnete	Vorschlag	Gemeinde- direktor	Vorschlag	Fahrtkosten GD	Vorschlag	stv. Gemeinde- direktor	Vorschlag
Samtgemeinderat	70,00 €	70,00 €	50,00 €	50,00 €	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Gemeinderat Grasleben	60,00 €	70,00 €	40,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Mariental	60,00 €	70,00 €	0,00 €	50,00 €	199,00 €	200,00 €	90,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Querenhorst	51,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	128,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	51,00 €	70,00 €
Gemeinderat Rennau	0,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	90,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Sitzungsgeld pro Sitzung für RM	Vorschlag	Sitzungsgeld pro Sitzung für stv. GD	Vorschlag	Anzahl für anzurechnende Fraktions-sitzungen begrenzt	Vorschlag
Samtgemeinderat	01.11.2016	10,00 €	25,00 €	./.		12	streichen
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	25,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	20,00 €	25,00 €	20,00 €	0,00 €	12	streichen
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997 (Euro-Fassung vom 31.10.2001)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	

Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Pflege von Angehörigen bei Vorlage eines Bescheids über die Zahlung von Pflegegeld eine Aufwandsentschädigung von 15 € im Monat gezahlt.

Gemeinde Grasleben

Satzung

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 Euro.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Der Gemeindedirektor	200,00 €,
b. Der stellv. Gemeindedirektor	70,00 €,

c. Der Ortsjugendpfleger	40,00 €,
d. Der Ortsheimatpfleger	20,00 €,
e. Der Betreuer des Forsthauses	20,00 €.

2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigungen ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 10

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2016 vom 06.07.2016, aufgehoben.

Grasleben, den 13.12.2021

Gemeindedirektor

Bürgermeister

Gemeinde Grasleben

S a t z u n g

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 06.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der / die Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.
2. In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.
3. Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Der Gemeindedirektor	200,00 €,
b. Der Ortsjugendpfleger	40,00 €,
c. Der Ortsheimatpfleger	20,00 €,
d. Der Betreuer des Forsthauses	20,00 €.
2. Nimmt der stellvertretende Gemeindedirektor an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen teil, so erhält er analog zu den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 sind halbjährlich zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit

gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich nach Ende des 2. und vor Ablauf des 3. Quartals gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 02.12.2015) aufgehoben.

Grasleben, 06.06.2016


Janze (Gemeindedirektor)



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2016 vom 06.07.2016